

STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Wahlen und Abstimmungen

22. Oktober 2023

STÄNDERATSWAHLEN 2023

Informationen zum 2. Wahlgang

1. Termine und Fristen

22. Oktober 2023	Wahltag, 1. Wahlgang
27. Oktober 2023, 12.00 Uhr	Ablauf Einreichungsfrist Wahlvorschläge 2. Wahlgang
19. November 2023	Wahltag, 2. Wahlgang

2. Verfahren

Die Verfahrensvorschriften für die Wahl des Ständerats sind im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (SAR 131.100) sowie in der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 25. November 1992 (SAR 131.111) zu finden. Es gilt das Anmeldeverfahren gemäss § 31 ff. GPR, wobei eine stille Wahl möglich ist.

2.1 Anmeldung/Einreichung der Wahlvorschläge

Im 2. Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 5 Tagen nach dem 1. Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des Kantons Aargau angemeldet wird (§ 32 Abs. 1 GPR). Es dürfen auch Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet werden, die am 1. Wahlgang nicht teilgenommen haben. Das für die Anmeldung erforderliche Wahlvorschlagsformular kann bei der Staatskanzlei des Kantons Aargau bezogen werden.

Für den 2. Wahlgang müssen die Wahlvorschläge **bis spätestens Freitag, 27. Oktober 2023, 12.00 Uhr** im Original bei der Staatskanzlei eingegangen sein. Das Datum des Poststempels des Einreichungstags genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung.

Die Staatskanzlei finden Sie im Regierungsgebäude in Aarau. Postadresse:

Staatskanzlei
Wahlen und Abstimmungen
Regierungsgebäude
5001 Aarau

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

Der Wahlvorschlag muss vollständig ausgefüllt werden, d.h. inkl. Angaben zu den Unterzeichnern des Wahlvorschlags sowie der Stimmrechtsbescheinigungen durch die Gemeinden. Per Eingabeschluss nicht vollständige Wahlvorschläge werden als ungültig qualifiziert und nicht berücksichtigt.

Für die Einreichung von gültigen Wahlvorschlägen bitten wir Sie um Kenntnisnahme der nachfolgenden zusätzlichen Hinweise:

A. Portierende Partei/Gruppierung

- Auf dem Wahlvorschlag ist anzugeben, welche Partei oder Gruppierung den Wahlvorschlag einreicht oder ggf. ist "parteilos" einzufügen. Diese Angaben werden publiziert und auf dem Beiblatt zum Wahlzettel aufgedruckt.

B. Kandidaturen

- Wählbar sind stimmberechtigte Schweizer Bürgerinnen und Bürger (§ 5 Abs. 1 GPR), die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (§ 59 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau). Wählbar in den Ständerat sind zudem auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland wohnen und in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Aargau stimmberechtigt sind (§ 59 Abs. 3 Verfassung des Kantons Aargau).
- Zur Bestätigung der Wählbarkeit ist dem Wahlvorschlag ein **Wahlfähigkeitsausweis** beizulegen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht Mitglied der eidgenössischen Bundesversammlung, des Grossen Rats oder des Regierungsrats ist. **Auf das Einreichen von Wahlfähigkeitsausweisen durch Kandidierende des 1. Wahlgangs kann für den 2. Wahlgang verzichtet werden.**
- Die Anmeldungen haben Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort und den/die Heimatort/e zu enthalten. Weiter sind für eine Kontaktaufnahme die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse anzugeben. Wohn- und E-Mail-Adresse werden auf Anfrage bekanntgegeben.
- Mit ihrer/seiner Unterschrift auf dem Wahlvorschlag nimmt die Kandidatin/der Kandidat die Wahl im Sinne von § 32a Abs. 2 GPR rechtsgültig an.
- Bezüglich Unvereinbarkeiten gelten Art. 14 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung und § 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes.
- Auf dem Beiblatt zum Wahlzettel werden folgende Angaben zu den Kandidierenden in entsprechender Reihenfolge abgedruckt: Name, Vorname, Jahrgang, Heimatort(e), Wohnort, ggf. bisher, Partei/Gruppierung oder "parteilos".

C. Ansprechperson

- Auf dem Wahlvorschlagsformular kann eine Ansprechperson für den Wahlvorschlag eingetragen werden. Diese Person wird – neben der Kandidatin/dem Kandidaten – über den aktuellen Stand der Wahl durch die Staatskanzlei auf dem Laufenden gehalten und gilt zusätzlich als Ansprechperson bei Rückfragen zum Wahlvorschlag oder zur Kandidatur.
- Kandidatinnen/Kandidaten können auch selber Ansprechperson für ihren Wahlvorschlag sein.
- Die Ansprechperson kann den Wahlvorschlag auch unterzeichnen (vgl. nachfolgend).

D. Unterzeichnerinnen/Unterzeichner

- Der Wahlvorschlag muss von 10 im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet werden. Für jede/n Unterzeichnende/n ist eine Stimmrechtsbescheinigung der jeweiligen Wohnortsgemeinde einzuholen respektive diese ist mit Unterschrift und Amtsstempel der Wohnortsgemeinde direkt auf dem Formular zu bestätigen. Wir bitten Sie, für die Einholung dieser

Bestätigungen genügend Zeit einzuplanen.

Hinweis: Eine Einschränkung der Unterzeichnenden auf einige wenige Gemeinden verhilft zu einer Zeitersparnis bei der Einholung der behördlichen Bestätigungen.

- Da nachträgliche Ergänzungen nicht möglich sind, empfehlen wir, zusätzlich zu den erforderlichen 10 Unterschriften noch 2 weitere Reserveunterschriften einzuholen. Damit kann verhindert werden, dass ein Wahlvorschlag ungültig wird, falls die Angaben einer Unterzeichnerin/eines Unterzeichners unvollständig, unleserlich oder aus anderen Gründen ungültig sind.

2.2 Stille Wahl/Urnenwahl

Die Namen der angemeldeten Kandidierenden werden nach Ablauf der Anmeldefrist im Amtsblatt publiziert und gegebenenfalls den Stimmberechtigten mit dem Wahlzettel zur Kenntnis gebracht.

Werden im 2. Wahlgang gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, wie noch Sitze zu besetzen sind, so wird mit der Publikation der Namen im Amtsblatt eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, werden die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt erklärt. Ansonsten ist am 19. November 2023 ein 2. Wahlgang durchzuführen. Gemäss § 32 Abs. 1 GPR können im 2. Wahlgang nur offiziell vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten gültige Stimmen erhalten. Gewählt ist im 2. Wahlgang, wer am meisten Stimmen (relatives Mehr) erhält.

3. Kontaktpersonen

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie jederzeit die Staatskanzlei (Bereich Wahlen und Abstimmungen) kontaktieren.

Ansprechpersonen sind Paulina Borner und Annina Zimmerli:

wahlbuero@ag.ch / 062 835 12 10